



ASIP



SOZIALPOLITISCHE RUNDSCHAU 2021

Beilage zum ASIP-Jahresbericht

*«Wer in der Zukunft lesen will, muss in der
Vergangenheit blättern.»*

André Malraux, französischer Schriftsteller
(1901-1976)

Impressum

Herausgeber: ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband,
Kreuzstrasse 26, 8008 Zürich, info@asip.ch

Redaktion: Hanspeter Konrad, Direktor ASIP,
Dr. Michael Lauener, wissenschaftlicher Mitarbeiter ASIP

Französische Übersetzung: Nicole Viaud, Ennetbaden

Gestaltung: enpointe.

Inhalt

4	Einleitung
9	Aktueller Stand der Geschäfte
10	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
11	Invalidenversicherung (IV)
12	Ergänzungsleistungen (EL)
13	Berufliche Vorsorge
15	Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
24	Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)/ Familienpolitik
25	Gesundheitswesen
26	Militärversicherung (MV)/ Arbeitslosenversicherung (ALV)
27	Internationale Aspekte
28	Fazit und Ausblick

Einleitung

Die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge wird im Wesentlichen durch drei Einflussbereiche bestimmt: Gesetzliche Vorgaben, versicherungstechnische Voraussetzungen und die durch verschiedene, u.a. auch geopolitische Faktoren beeinflusste Entwicklung an den Finanzmärkten. Aktuell sind die Herausforderungen auf allen drei Ebenen gross.

Auch wenn sich die nachfolgenden Ausführungen vor allem auf das Vorsorgejahr 2021 beziehen, kommen wir nicht umhin, einleitend auf die aktuellen Entwicklungen hinzuweisen. Bis vor Kurzem waren es noch die aktuellen Corona-Fallzahlen, die wir zur Kenntnis nehmen mussten, jetzt sind es die neuesten Entwicklungen im russischen Krieg gegen die Ukraine. Dieser Konflikt verursacht unermessliches menschliches Leid und hat immense (geo)politische Auswirkungen.

Die Pensionskassen (PK) haben in der Covid-Pandemie ihre Resilienz unter Beweis gestellt und gezeigt, dass sie solide aufgestellt und auch in Krisenzeiten widerstandsfähig sind. Welche konkreten Auswirkungen die Pandemie jedoch in der mittleren und langen Frist auf die gesundheitliche Situation der Schweizerinnen und Schweizer haben wird und inwiefern dies auch die berufliche Vorsorge betrifft, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilen. Diesbezüglich sollten vor allem auch die leistungsseitigen Konsequenzen beachtet werden (so u.a. die Auswirkungen der Long Covid-Fälle auf die IV; Zunahme psychischer Krankheiten).

Als Investorinnen der ihnen treuhänderisch anvertrauten Vermögen müssen sich die PK aber auch mit den ökonomischen und finanziellen Auswirkungen der Ereignisse in der Ukraine befassen, umso mehr als die Gefahr einer weiteren Eskalation des Konflikts noch lange nicht gebannt ist. Derzeit sind

allerdings die längerfristigen Auswirkungen noch schwierig abzuschätzen. Der Konflikt ist eine Zäsur – gesellschaftlich, politisch, wirtschaftlich. Auch an den Finanzmärkten ist die Verwirrung gross. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass der russische Einmarsch in die Ukraine die Erholung der Weltwirtschaft von den Folgen der Covid-Pandemie bremsen könnte. Die aktuellen Unsicherheiten in der Wirtschaftswelt und auf den globalen Finanzmärkten werden somit auch Auswirkungen auf die Portfolios der PK haben.

Reformen

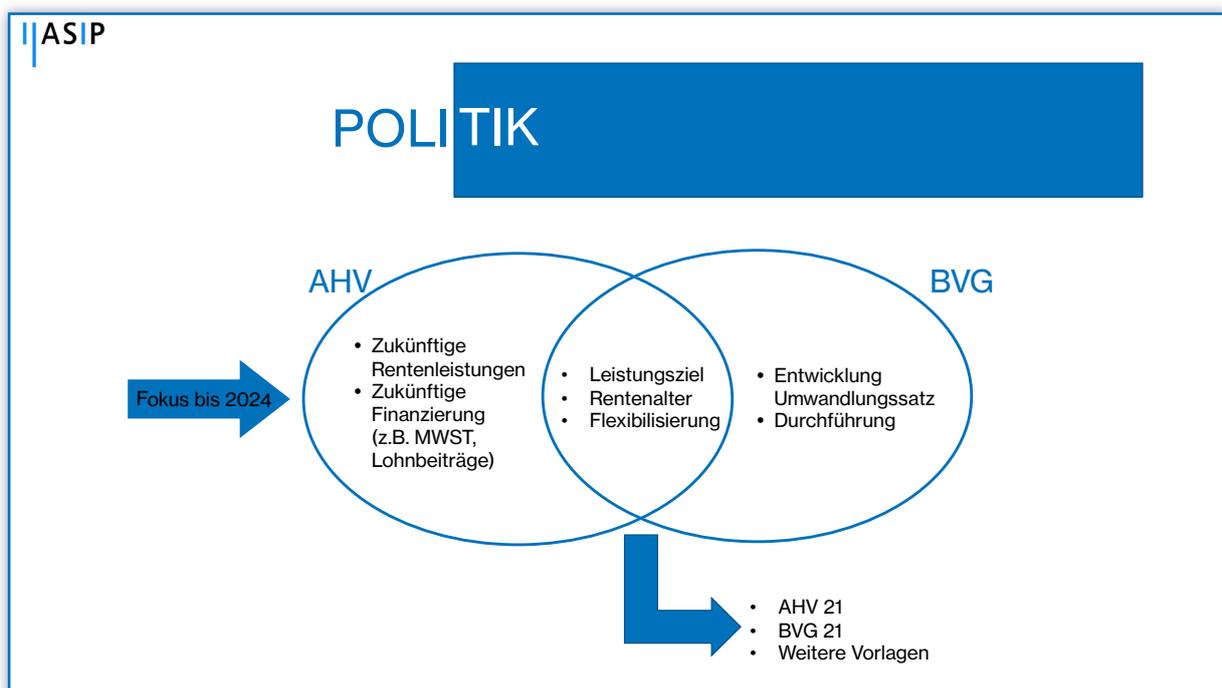
Angesichts der skizzierten Entwicklungen stehen die AHV- und BVG-Reform-Diskussionen etwas im Schatten. Eine nachhaltige Sicherung der AHV und der beruflichen Vorsorge ist jedoch eine sozialpolitische Kernaufgabe und verlangt von Bundesrat und Parlament ein klares und zielgerichtetes Handeln. Die Weichen sind jetzt zu stellen! Der jahrzehntelange Reformstau muss endlich ein Ende haben. Nötig ist somit eine Politik, die transparent und vertrauensvoll aufzeigt, welche Massnahmen notwendig sind, um auch für die künftigen Generationen die Möglichkeit auf Lebensqualität und Wohlstand zu gewährleisten. Eine in diesem Sinn umsichtig handelnde Politik darf die Problemlösung in der Altersvorsorge nicht einfach auf künftige Generationen verschieben und diesen zusätzliche Finanzierungsverpflichtungen aufbürden. Den Stimmenden, insbesondere der jüngeren Generation, muss somit klar aufgezeigt werden, dass echte Reformen zur Stabilisierung der Sozialwerke notwendig sind und sie dabei nicht zu Verlierern werden. Es braucht einen klaren Kompass. Der alleinige Blick auf die Mehrheitsfähigkeit einer Vorlage verknüpft mit permanenten Referendumsdrohungen, bevor eine Vorlage parlamentarisch bereinigt ist, ist dabei nicht zielführend. Aus kurzfristigem politischem Kalkül werden insbesondere auch Fakten beharrlich ig-

noriert, verdreht oder falsch dargestellt. So ist es zum Beispiel ideologisch aufgeladen und schlicht falsch, im Zusammenhang mit der AHV-/ BVG-Reform von «Sozialabbau und sozialem Kahlschlag» oder «Rentenlücken und massiver Benachteiligung von Frauen» zu sprechen (vgl. dazu ASIP-Faktencheck). Nur schon ein Blick auf die Leistungen des Bundes im Sozialbereich zeigt, dass diese bereits einen Fünftel aller Bundesausgaben ausmachen, Tendenz steigend. So nehmen u.a. die Beiträge des Staates zur Finanzierung der AHV stetig zu. Oder interpretiert man die Neurentenstatistik genau, so zeigt sich, dass auch die sog. Rentenlücke differenziert zu betrachten ist. Die Statistik zeigt nämlich, dass die meisten Bezügerinnen und Bezüger von Rentenleistungen verheiratet sind. In diesen Fällen ist der Haushalt in der Regel eine ökonomische Einheit (vgl. NZZ: Von wegen Rentenlücke, 22. Januar 2022). In der AHV werden wir voraussichtlich im Herbst 2022 über die Vorlage, die u.a. ein dringend notwendiges einheitliches Rentenalter für Mann und Frau von 65 Jahren vorschlägt, abstimmen. Die Beratungen der Vorlage BVG 21 werden im kommenden Frühjahr im Ständerat fortgesetzt. Es ist zu hoffen, dass sich auch der

Zweitrat den Grundsatzüberlegungen des Nationalrates anschliessen wird. Der von diesem mit 126 zu 66 Stimmen beschlossene Reformvorschlag berücksichtigt nämlich zwei zentrale Elemente, die im Modell des Bundesrats keine Beachtung fanden. Er kostet dank gezielter Kompensation weniger, bedeutet aber dennoch bessere Rentenleistungen für Frauen, Teilzeitarbeitende und Tieflohnpfänger. Alles in allem bedeutet dieser Vorschlag eine Stärkung der zweiten Säule mit einem finanzierbaren, gezielten sowie generationengerechten Ausbau der Rentenleistungen für sozial schwächer gestellte Versicherte.

Hohes Gewicht kapitalgedeckter Renten in der Schweiz

Die Industrienationen erleben eine stetige Alterung der Bevölkerung. Bei hauptsächlich umlagefinanziert strukturierten Altersvorsorgesystemen müssen die Beiträge einer kleiner werdenden Erwerbsbevölkerung die Renten einer grösser werdenden Rentenbevölkerung finanzieren. Zahlreiche Länder reagierten in den letzten Jahren auf diese Problematik, indem sie verstärkt auf kapitalgedeckte Renten setzten. Wie eine kürzlich im Auftrag des ASIP publizierte

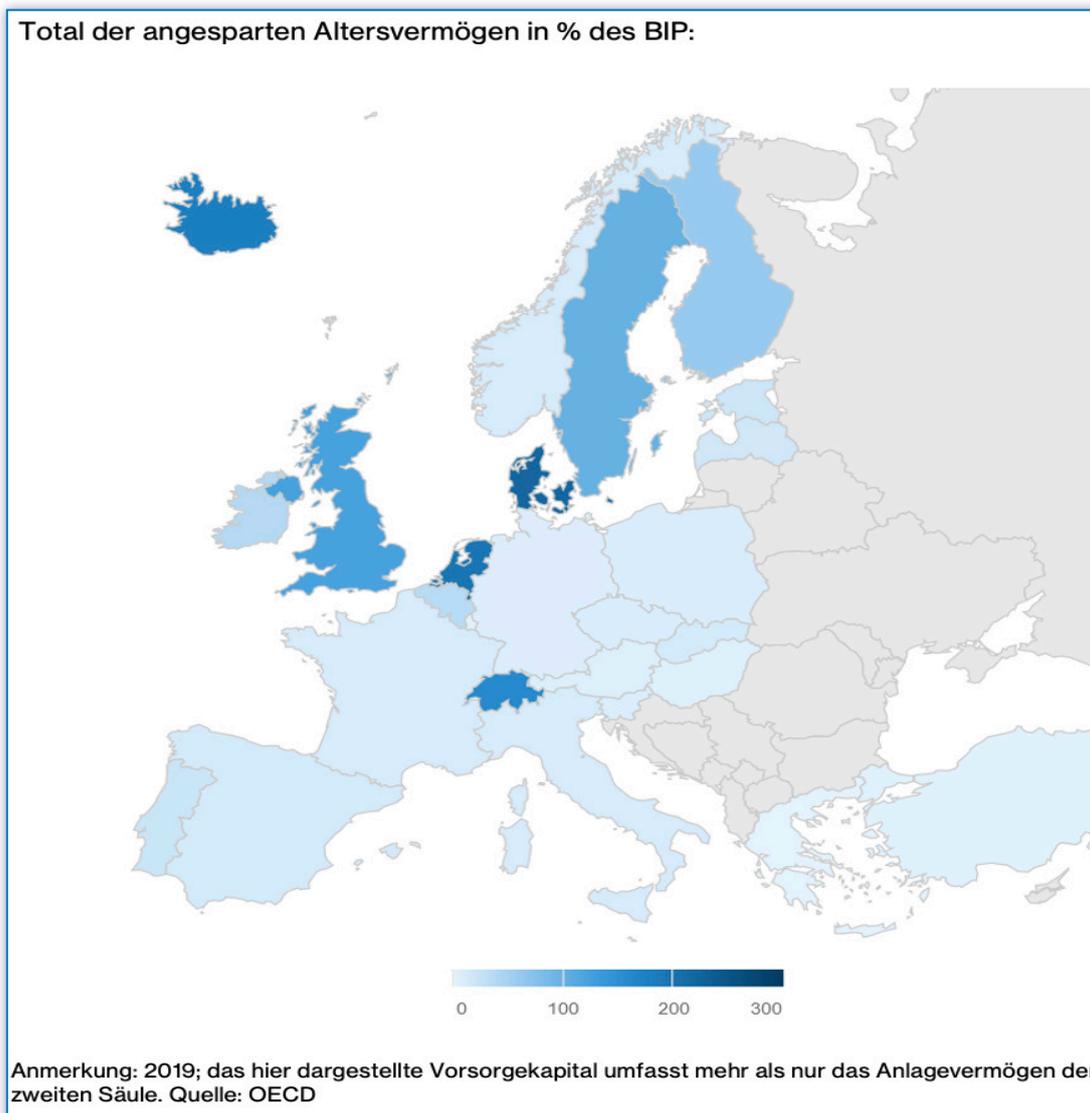


BAK-Studie zeigt, weist die Schweiz diesbezüglich eine gute Ausgangslage auf (vgl. www.asip.ch). Im internationalen Vergleich gehört sie zu den Ländern mit den grössten Vorsorgevermögen. Von den OECD-Ländern verfügten 2019 lediglich Dänemark, die Niederlande, Island und Kanada in Relation zum BIP über höhere Altersvermögen. Gleichzeitig verfügt die Schweiz mit der AHV aber auch über eine starke erste Säule.

Aufgrund dieser Entwicklungen verfügen die Schweizerinnen und Schweizer im Rentenalter über eine höhere durchschnittliche Kaufkraft als die ältere Bevölkerung in den Nachbarländern. Das schweizerische System der Altersvorsorge trägt damit ent-

scheidend dazu bei, dass schwerwiegende Fälle von Altersarmut deutlich seltener vorkommen als in den Nachbarländern. Der Schweizer Altersvorsorge gelingt es gemäss Studie insgesamt gut, Menschen im Rentenalter finanziell abzusichern. Keine andere Altersklasse hat in der Schweiz eine ähnlich hohe finanzielle Zufriedenheit. Die berufliche Vorsorge trägt zu diesem Befund entscheidend bei. Das sollte auch so bleiben!

Ein ähnliches Bild zeigt auch eine kürzlich vom BSV publizierte Studie, welche die wirtschaftliche Situation von Personen im Erwerbs- und Rentenalter in der Schweiz analysiert (<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/70355.pdf>).



Vermögensbewirtschaftung

Neben den Beiträgen der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden spielt der sog. dritte Beitragszahler eine zentrale Rolle. Die Versicherten wollen ihre Vorsorgegelder professionell angelegt wissen. Die in den letzten Jahren erzielten guten Ergebnisse sind nicht zuletzt der hohen Professionalität der PK geschuldet. Dabei ist auch in Erinnerung zu rufen, dass die PK im Vergleich zu vielen in- und ausländischen Finanzinstituten zwei schwere Finanzkrisen 2002 und 2008 ohne grössere Liquiditäts- und Solvenzprobleme gemeistert hatten. Die Entwicklungen zeigen dabei deutlich auf, dass die immer wieder erhobenen pauschalen Vorwürfe seitens der Finanzindustrie, die PK-Verantwortlichen wären bezüglich Vermögensbewirtschaftung zu wenig professionell, zu wenig fit unterwegs, nicht zutreffen. Die obersten Führungsorgane sind sich der Bedeutung des sog. «dritten Beitragszahlers» durchaus bewusst. Im Gegensatz zum individuellen Sparen kann in der kollektiven Vorsorge nämlich das Risiko bei gleichbleibendem Renditepotential auf alle Jahrgänge verteilt werden. Zudem erhöht diese Solidarität auch die Leistungen. Das zeigt ein Vergleich des auf dem individuellen Bankkonto

gutgeschriebenen Zinses mit dem Zins auf dem PK-Altersguthaben.

Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sollten sich daher bezüglich Regulierung der Vermögensbewirtschaftung Zurückhaltung auferlegen. Es braucht keine neuen Vorgaben im Sinne der Motion «Sichere Renten dank umfassend kompetenter Verwaltung der PK-Gelder».

Im Rahmen dieses Prozesses sind sich die PK auch ihrer ethischen, ökologischen und sozialen Verantwortung bewusst. Sie sind auf dem Weg zu einer nachhaltigen, ESG-orientierten Anlagepolitik gut unterwegs. Wie PK diesen Risiken im Rahmen des Anlageprozesses konkret Rechnung tragen, steht in der Verantwortung der obersten Führungsorgane. Sie tragen die treuhänderische Verantwortung für eine nachhaltige, zukunftsorientierte Bewirtschaftung der Vermögen ihrer Versicherten. Die Forderungen nach weiterer Regulierung in diesem Bereich sind daher nicht zielführend. Es braucht diesbezüglich keine Regulierung des Gesetzgebers. Mehr Regulierung verstärkt die Bürokratie und bläht die Verwaltungs-

UMSETZUNG

1. **Grundsatzentscheid:** Entscheid über «Nachhaltigkeits-Politik» im obersten Organ (Anlagekommission) in Kombination mit bereits bestehenden Anlagegrundsätzen (Rendite/ Risiko/ Kosten)
 - Was versteht das oberste Organ unter Nachhaltigkeit? (gemeinsames Verständnis schaffen → Hauptmotive/ Ziele)
2. **Definition der Nachhaltigkeits-Politik:** Entscheid über die konkreten Ansätze
3. **Umsetzung:** Das bestehende Portfolio überprüfen und anpassen.
4. **Kommunikation/ Reporting**
5. **Controlling**

kosten unnötig auf, führt aber zu keinem Zusatznutzen. Hingegen ermuntern wir die PK, gegenüber ihren Versicherten aufzuzeigen, in welcher Form sie die ESG-Kriterien in den Anlageprozess einbauen. Anzustreben ist ein praxisorientiertes ESG-Reporting.

Professionalität in der Führung

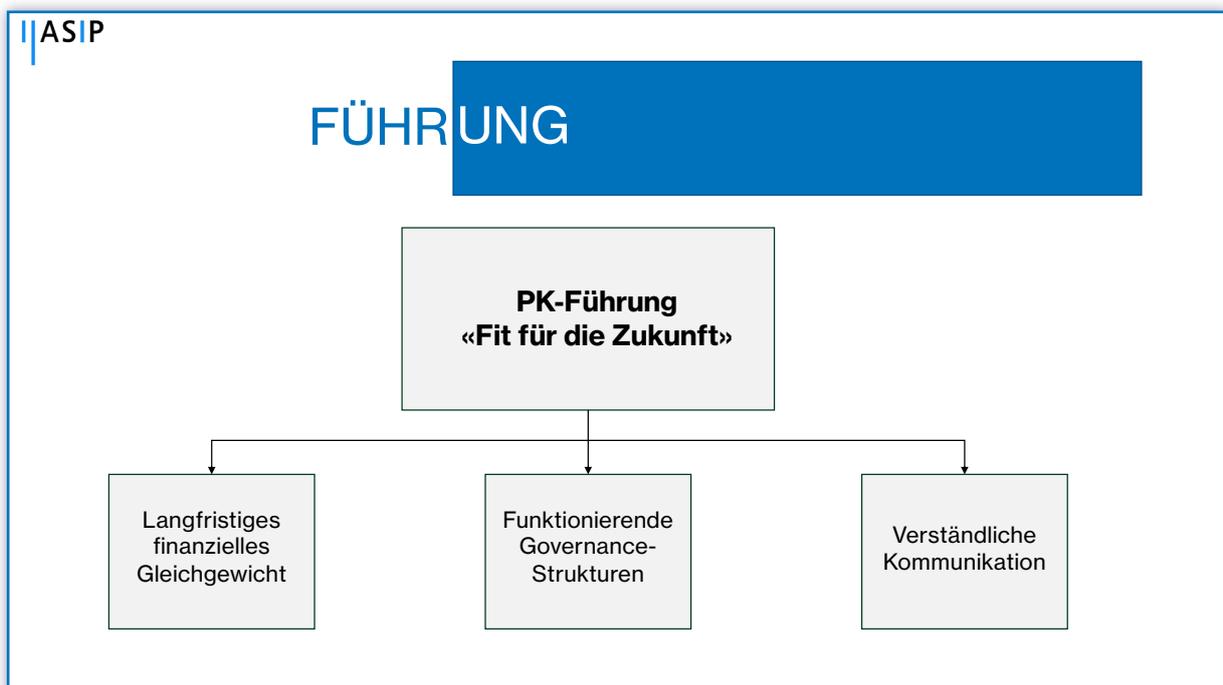
Das aktuelle Umfeld fordert die Führungsorgane von PK heraus. Es zwingt sie, die Finanzierungs- und Leistungspläne immer wieder zu überprüfen und allenfalls anlagepolitische sowie versicherungstechnische Massnahmen zu ergreifen. Hinzu kommt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren verschärft wurden.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Aufgaben wird das die Führung prägende Milizprinzip immer wieder als gute, typisch schweizerische Lösung beurteilt, angesichts der zu bewältigenden Herausforderungen und insbesondere der zu bewirtschaftenden Vermögen jedoch als zu wenig professionell qualifiziert. Diese Sichtweise missversteht die Bedeutung des Milizprinzips für die berufliche Vorsorge. Das Milizsystem ist nämlich seit jeher Garant für eine

sozialpartnerschaftliche, paritätische Führung, indem es eine Vernetzung mit der Gesellschaft (Stifterfirma) wie auch die Nutzung der hauptberuflich erworbenen Kompetenzen mit sich bringt. Da es sich bei den PK um keine anonymen Gebilde, sondern um von Menschen mit unterschiedlichen beruflichen Kenntnissen im Milizsystem geführte Institutionen handelt, sollte das Milizprinzip gerade nicht relativiert oder abgeschafft, sondern nur konsequent umgesetzt werden. Professionalität ist daher ein stetiger Anspruch an die Arbeit von Führungsorganen in PK. Profi ist nicht das Gegenteil von Miliz, sondern das Gegenteil von Amateur. Eine funktionierende berufliche Vorsorge ist somit auf motivierte, engagierte und sich professionell verhaltende Führungspersonen angewiesen.



Nach diesen einleitenden Bemerkungen liegt der Fokus nachfolgend auf den einzelnen Vorlagen, die 2021 (bis April 2022) auf der politischen Agenda standen.



Aktueller Stand der Geschäfte der beruflichen Vorsorge und ihres Umfeldes (Stand April 2022)

Thema	Inhalt	Stand
Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)	Sicherung der Renten, Stärkung der Finanzierung und Verbesserung der Absicherung von Teilzeitbeschäftigten	NR: Wintersession 2021: Annahme der Vorlage SGK-S: Januar 2022: Eintreten auf die Vorlage → Detailberatung
Stabilisierung der AHV (AHV 21)	Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 mit Ausgleichsmassnahmen, Zusatzfinanzierung für die AHV	Wintersession 2021: Verabschiedung der Reform «Stabilisierung der AHV 21» durch das Parlament → Referendum → Volksabstimmung
IV-Revision: Weiterentwicklung der IV	u.a. stufenloses Rentensystem	Inkrafttreten: 1.1.2022
EL-Reform	u.a. Einführung eines neuen Art. 47a BVG (Massnahme in der 2. Säule für ältere Arbeitslose)	Inkrafttreten: 1.1.2021
Neues Kindesunterhaltsrecht: Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (besserer Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente)	Anpassungen des BVG und des FZG: Verpflichtung der PK und Freizügigkeitseinrichtungen, die Behörde darüber zu informieren, wenn Vorsorgekapital der gemeldeten Versicherten, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, ausbezahlt werden soll	Gestaffelte Inkraftsetzung 1.1.2022: Inkrafttreten der Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten sowie der Inkassohilfverordnung (InkHV)
Aktienrechtsrevision: Überführung der VegüV ins BVG	Überführung aller Bestimmungen der VegüV in die entsprechenden Bundesgesetze, auch ins BVG	Inkrafttreten: frühestens im zweiten Halbjahr 2022/anfangs 2023
Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG)	Behandlung des DSG in zwei Teilen: 1. Anpassungen an Schengen 2. Totalrevision des DSG	Inkrafttreten: September 2023
Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	Vielzahl von Vorschlägen betr. AHV (vor allem Stärkung der Governance) und BVG-Bestimmungen (u.a. betr. Rentnerbestände, Regelung der Broker)	November 2019: Botschaft des BR Vorlage wurde im SR in der Sommersession 2021 beraten. Frühjahrssession 2022: NR

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Anpassung der AHV/ IV-Renten per 1. Januar 2022

Die minimale AHV/ IV-Rente beträgt CHF 1'195 pro Monat (2021: CHF 1'195), die Maximalrente beträgt CHF 2'390 (2021: CHF 2'390).

Ausgleichsfonds AHV/ IV/ EO: Rendite 2021

Die unter dem Logo «compenswiss» geführten Ausgleichsfonds AHV/ IV/ EO haben im Jahr 2021 auf dem Anlagevermögen eine Nettorendite von 5,3% erzielt. Das Geschäftsjahr 2021 wurde mit einem positiven Umlageergebnis von CHF 1,9 Mia. abgeschlossen.

Verwendung der AHV-Nummer

Im Weiteren ist am 1. Januar 2022 eine Änderung des AHV-Gesetzes (neue Art. 153b-153i AHVG) in Kraft getreten. Neu dürfen die Behörden die AHV-Nummer systematisch zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verwenden (Personenidentifikator). Ziele der Änderung des AHVG sind eine effizientere Gestaltung der Verwaltungsabläufe und die Vermeidung von Verwechslungen bei der Bearbeitung von Personendossiers (Umsetzung der E-Government-Schweiz-Strategie). Dabei muss der Zugang zu den die AHV-Nummer verwendenden Datenbanken optimal gesichert werden (begrenzte Zugriffsrechte, sichere Datenübertragung, Verschlüsselung, Virenschutz und Firewalls usw.). Siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 10; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 8; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 8.

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Am 17. Dezember 2021 hat das Parlament die Reform «Stabilisierung der AHV 21» verabschiedet. Mit dieser sollen die Renten für die nächsten Jahre gesichert werden. Wegen der Alterung der Bevölkerung braucht die AHV bis 2030 CHF 26 Mia. In den letzten

Jahren scheiterten alle Bemühungen, die AHV zu sanieren – die letzte Reform fand 1997 statt.

Beschlossen wurde u.a. zu Recht eine Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65. Neun Frauenjahrgängen, die von dieser Erhöhung betroffen sind, soll die Anhebung kompensiert werden. Das Rentenalter der Frauen wird in Schritten von drei Monaten pro Jahr angehoben. Durch diese Massnahme sollen innerhalb von zehn Jahren CHF 10 Mia. gespart werden können. Die neun betroffenen Jahrgänge der Frauen erhalten den Ausgleich auf ihre Rente lebenslang. Sie können ihre Rente ab dem regulären Rentenalter beziehen und erhalten einen Zuschlag oder sie können die Rente vorbeziehen und haben einen tieferen Kürzungssatz als die nicht betroffenen Frauen. Die beiden Massnahmen können nicht kumuliert werden. Zudem wird eine Abstufung entsprechend dem Einkommen angewandt.

Falls die Reform im Jahr 2023 in Kraft tritt, sind die Frauen der Jahrgänge 1960 bis 1968 betroffen. Allerdings ist ein von linken Parteien, Grünen und den Gewerkschaften ergriffenes Referendum gegen die AHV-Reform zustande gekommen. Siehe «Volksinitiative 'Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» (S. 11) und Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 10; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 8; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 8.

AHV-Volksinitiativen

«Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)»

Gemäss der vom Bundesrat abgelehnten Renteninitiative der Jungfreisinnigen soll in einer ersten Phase das Rentenalter für alle schrittweise von 65 auf 66 Jahre erhöht werden, in einer zweiten Phase dann an

die durchschnittliche Lebenserwartung der schweizerischen Wohnbevölkerung im Alter von 65 Jahren gebunden werden, d.h. pro Monat zusätzlicher Lebenserwartung um 0,8 Monate steigen.

Trotz AHV 21 driften die Einnahmen und Ausgaben der AHV zunehmend auseinander. Zentrale Einflussfaktoren sind die Lebenserwartung und das gesetzlich festgelegte Rentenalter. Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung des Rentenalters offen zu diskutieren.

«Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)»

Die Ende Mai 2021 vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) eingereichte, ebenfalls vom Bundesrat abgelehnte Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» verlangt die Einführung einer weiteren Auszahlung der AHV-Rente.

«Nationalbankgewinne für eine starke AHV»

Im Weiteren hat der SGB im Februar 2022 eine Volksinitiative «Nationalbankgewinne für eine starke AHV» lanciert, gemäss welcher künftig – neben Bund und Kantonen – jährlich CHF 4 Mia. aus den Gewinnen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an die Fi-

nanzierung der AHV gehen sollen. Weitere Vorstösse zur Verwendung von SNB-Mitteln zugunsten von AHV und BV sind zu erwarten. Der ASIP anerkennt die Unabhängigkeit der SNB. Eine Vermischung von Geld- und Finanz-/ Sozialpolitik ist aus unserer Sicht nicht zielführend, sondern gefährlich. Die SNB braucht einen Handlungsspielraum. Vor diesem Hintergrund ist auch die Verteildiskussion um die SNB-Mittel zu beurteilen. Man kann durchaus über die Verwendung der sog. Ausschüttungsreserve, die die SNB nicht für die Geldpolitik braucht, diskutieren. Politische Forderungen auf Sonderausschüttungen von SNB-Gewinnen sind jedoch heikel (Höhe ändert sich von Jahr zu Jahr: 2021 Gewinn von CH 26,3 Mia., 2018 ein Verlust von CHF 15 Mia.). Solche sich seit Jahren häufenden Vorstösse zur Verwendung der SNB-Gelder setzen ein negatives Signal im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Geldpolitik der SNB. Es drohen zudem Interessenkonflikte. Eine Zweckbindung der Gewinne der SNB an politische Vorhaben ist aus unserer Sicht nicht zielführend und stellt auch einen Präzedenzfall dar (die SNB kann kein «Bancomat» sein). Hingegen ist es dem Bund freigestellt, seinen Anteil aus der regulären Gewinnverteilung der SNB für die AHV und/ oder die berufliche Vorsorge zu verwenden.

Invalidenversicherung (IV)

Unter dem Namen «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (WE IV)» hat das Parlament am 19. Juni 2020 eine weitere IV-Revision verabschiedet. Das Ziel dieser Reform, welche am 1. Januar 2022 in Kraft trat, ist die Verhinderung der Invalidität durch

eine intensivere Begleitung und Steuerung bei Geburtsgebrechen, die Verstärkung der Eingliederung (Ausschöpfung des Eingliederungspotenzials) und die Stärkung der Vermittlungsfähigkeit der Versicherten, insbesondere durch gezielte Unterstützung von

Jugendlichen beim Übergang ins Erwerbsleben und den Ausbau der Beratung und Begleitung von Menschen mit psychischen Gesundheitsstörungen (verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ärztinnen/Ärzten, Arbeitgebenden und der IV). Neu wird zudem das vierstufige Rentensystem durch ein «stufenloses» Rentensystem ersetzt. Dieses gilt nicht nur in der IV, sondern auch für Ansprüche auf IV-Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Bindungswirkung der Festlegungen der IV-Stelle bezüglich IV-Grad und Leistungsbeginn; siehe nArt. 24a BVG). Auf Rentenansprüche, die ab Inkrafttreten der Gesetzesrevision entstehen, ist das stufenlose Rentensystem unmittelbar anwendbar (keine Übergangsfrist). Nicht davon betroffen sind sämtliche im rein überobligatorischen Bereich tätigen Vorsorgeeinrichtungen.

Siehe ASIP-Fachmitteilung Nr. 127: 7. IV-Revision: stufenloses Rentensystem (u.a. Umsetzung des stufen-

losen Rentensystems, übergangsrechtliche Bestimmungen bei laufenden Renten und Auswirkungen des stufenlosen Rentensystems auf die Grenzbeträge und die Aufteilung des Altersguthabens bei Teilinvalidität) und Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 11; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 8; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 8.

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): ATSG-Revision und Art. 35a Abs. 2 BVG

Die ATSG-Revision ist mit den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen auf den 1. Januar 2021 in Kraft getreten, ebenso Art. 35a Abs. 2 BVG.

Zu den Details siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 11, 15; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 8f.; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 9; Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 9.

Ergänzungsleistungen (EL)

Am 1. Januar 2021 ist das revidierte ELG in Kraft getreten. Neu sieht Art. 47a BVG für Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, die Möglichkeit einer externen Mit-

gliedschaft vor. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 11f. und ASIP-Fachmitteilungen Nrn. 121: Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG-Reform): Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge – Neuer Art. 47a BVG (Weiterversicherung) und 124: Neuer Art. 47a BVG (Weiterversicherung) – Nachtrag.

Berufliche Vorsorge

Gesetzesanpassungen/ Anpassung der Grenzbeträge für 2022

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge betragen der Koordinationsabzug weiterhin CHF 25'095 und die Eintrittsschwelle CHF 21'510. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bleibt bei CHF 6'883 für Personen, die der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, bzw. bei CHF 34'416 für Personen ohne 2. Säule.

Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2022

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2022 gemäss Antrag des Stiftungsrates genehmigt.

Der Beitragssatz für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur beträgt unverändert 0,12%. Der Beitragssatz für die Insolvenzen und anderen Leistungen bleibt ebenfalls unverändert und beträgt weiterhin 0,005%. Die Beiträge werden Ende Juni 2023 fällig. Beitragspflichtig sind alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten PK.

Mindestzinssatz 2022

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) bleibt 2022 unverändert bei 1%. Der Mindestzinssatz betrifft nur die Guthaben der obligatorischen 2. Säule. Ansonsten steht es den PK frei, eine andere Verzinsung festzulegen.

Die Grenzbeträge werden wie folgt festgelegt:		
In CHF	2021	2022
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} * 28'440$	21'510	21'510
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} * 28'440$	25'095	25'095
Obere Limite des Jahreslohns	86'040	86'040
Maximaler koordinierter Lohn	60'945	60'945
Minimaler koordinierter Lohn	3'585	3'585
Maximal versicherbarer Lohn	860'400	860'400
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	6'883	6'883
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule	20% des Erwerbseinkommens, höchstens 34'416	20% des Erwerbseinkommens, höchstens 34'416

Beiträge arbeitsloser Personen

Die Beiträge an die BVG-Versicherung auf dem versicherten Tageslohn betragen 0,25%.

Anpassungen der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2022

Auf den 1. Januar 2022 wurden verschiedene Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2.

Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Für die Renten, die 2018 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, beträgt der Anpassungssatz 0,3%, für die seit 2012 laufenden Renten 0,1%.

Rentenbeginn	Anpassung per 1.1.2022	Letzte Anpassung
1985 – 2005	keine	1.1.2009
2006 – 2007	keine	1.1.2011
2008	keine	keine
2009	keine	1.1.2013
2010	keine	1.1.2020
2011	keine	keine
2012	0,1%	keine
2013 – 2014	keine	1.1.2020
2015	keine	1.1.2019
2016	keine	1.1.2020
2017	keine	1.1.2021
2018	0,3%	keine
2019 – 2021	keine	keine



Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

Der Nationalrat hat als Erstrat in der Wintersession 2021 die BVG-21-Reform verabschiedet. Angesichts der gestiegenen Lebenserwartung und der anhaltend tiefen Zinssätze soll der BVG-Umwandlungssatz von 6,8% auf 6% gesenkt werden. Diese schnelle Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes würde ohne Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration zu einer Leistungsreduktion führen. Durch garantierte, fixe Rentenzuschläge (über 15 Jahre jeweils auf fünf Jahre abgestuft: CHF 2'400, CHF 1'800 bzw. CHF 1'200 pro Jahr) wird dieser Effekt abgefedert. Die Rentenzuschläge stehen dabei immer im Zusammenhang mit der Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes. So entlastet diese Senkung die PK finanziell und unmittelbar, während die garantierten Rentenzuschläge wiederum eine neue Belastung für die PK darstellen. Der Nationalrat hat eine Kollektivierung der Ausgleichsmassnahmen zur Sicherung des Leistungsniveaus abgelehnt und eine dezentrale Finanzierung unter eingeschränkter Einschaltung des Sicherheitsfonds beschlossen: Die PK sollen nur diejenigen Kosten dem Sicherheitsfonds in Rechnung stellen dürfen, welche die jeweilige Entlastung übersteigen. Da die individuelle Entlastung in der einzelnen Vorsorgeeinrichtung an die Belastung angerechnet wird, bevor die zentrale Finanzierung über den Sicherheitsfonds (Beitrag von 0,15% der koordinierten BVG-Löhne) erfolgt, ist sichergestellt, dass allfällig gebildete technische Rückstellungen zweckkonform für die Finanzierung der Rentenzuschläge verwendet werden.

Im Weiteren hat der Nationalrat folgende Neuerungen beschlossen: obligatorische Versicherung der Arbeitnehmenden bereits ab einem Jahreslohn von CHF 12'548 Franken pro Arbeitgeber (aktuelle Eintrittschwelle: CHF 21'510), eine Halbierung des Koordi-

nationsabzugs von CHF 25'095 auf CHF 12'443, eine neue Versicherungsspanne zwischen CHF 12'443 und CHF 85'320 (aktuell: zwischen CHF 25'095 und CHF 86'040), die Senkung des Eintrittsalters in die 2. Säule auf 20 Jahre (aktuell: 25 Jahre) und neue Altersgutschriften: 9% für 20- bis 44-jährige Arbeitnehmende, ab 45. Altersjahr bis zur Pensionierung 14%. Zudem sollen sich bei Erwerbsunterbruch neu auch unter 58-jährige Arbeitnehmende ohne Unterbruch zu 100% weiterversichern können. Hingegen sprach sich der Nationalrat gegen eine Erhöhung des maximalen Steuerabzugs für Einzahlungen in die Säule 3a von heute 8% auf 12% des oberen Grenzbetrags von CHF 86'040 aus.

Im Januar 2022 trat die SGK-S einstimmig auf die BVG-Reform ein. Angesichts der gestiegenen Lebenserwartung und der anhaltend tiefen Zinssätze muss der Mindestumwandlungssatz auf 6,0% gesenkt und dieser Schritt mit Kompensationsmassnahmen begleitet werden. Vor der Eintretensdebatte hatte die Kommission Vertretungen der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, des Gewerbes, der PK und der Versicherer angehört. Im Hinblick auf die Detailberatung beauftragte sie die Verwaltung, eine vereinfachte berufliche Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte mit mehreren Arbeitgebern und für Personen mit einem tiefen Jahreslohn zu prüfen. Die SGK-S begann am 17./ 18. Februar 2022 mit der Detailberatung der BVG-Reform, über die sie zwei Lesungen durchführt und inhaltlich informieren wird, sobald ihre Anträge an den Rat feststehen. Aufgrund einer ersten Aussprache beauftragte sie die Verwaltung, Kompromissmodelle zur Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0% sowie zur Versicherung von Teilzeitbeschäftigten mit mehreren Arbeitgebern auszuarbeiten.

COVID-19: Massnahme in der beruflichen Vorsorge: Temporäre Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven

Mit Inkrafttreten der bis 31. Dezember 2021 befristeten COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge am 12. November 2020 durften die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge die von ihnen geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven gemäss Art. 331 Abs. 3 OR verwenden. Dadurch sollte es den Arbeitgebern erleichtert werden, Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Diese Massnahme galt bereits ab dem 26. März 2020 (aufgrund der Covid-19-Verordnung berufliche Vorsorge) und war bis Ende September 2020 in Kraft (auch erwähnt in: Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 14). Siehe dazu ASIP-Fachmitteilung Nr. 120: Corona-Pandemie – Weitere Empfehlungen/ Helpdesk (info@asip.ch) und die vom ASIP auf Wunsch einiger Mitglieder initiierte, vom Bundesrat am 25. März 2020 erlassene COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/60756.pdf>

Inkraftsetzung der Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Am 1. Januar 2022 ist ein neuer Art. 40 BVG als Teil der ZGB-Revision betreffend Kindesunterhalt und Massnahmen zur Sicherung der Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht in Kraft getreten (vgl. BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 151, Rz. 1022). Neu können den Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen von den mit der Inkassohilfe betrauten Fachstellen Personen gemeldet werden, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen. Dabei müssen die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen gewährleisten, dass keine Kapitalauszahlungen an gemeldete Personen erfolgen, ohne dass zuvor eine Meldung an die Fachstelle erfolgt ist. Sie müssen in solchen Fällen die Fachstellen umgehend

informieren, wenn eine einmalige Kapitalabfindung von mindestens CHF 1'000 oder eine Barauszahlung nach FZG von mindestens CHF 1'000 erfolgen soll oder wenn Vorsorgeguthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung ausbezahlt, verpfändet oder verwertet werden soll (Art. 40 Abs. 3 und 4 BVG; Art. 24^{fbis} Abs. 4 und 5 FZG). Bei WEF-Vorbezügen und Auszahlungen von Alters- oder Invalidenleistungen in Kapitalform dürfen die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen die entsprechende Auszahlung erst nach Ablauf von 30 Tagen durchführen. Siehe ASIP-Fachmitteilung Nr. 129: Verschiedene Informationen; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 15; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 12; Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 13.

Botschaft Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Unter dem Sammeltitle «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule» hat der Bundesrat im November 2019 dem Parlament eine Mischung von Gesetzesänderungen unterbreitet, die von Familienzulagen in der Landwirtschaft, über die Aufsicht in der EL und im BVG bis zur Regelung der Broker-Entschädigung in der 2. Säule reicht.

Am 14. Juni 2021 hat der Ständerat Art. 53^{ebis} BVG (Übernahme von Rentnerbeständen) zwar angenommen, die u.a. vom ASIP unterstützte Kompetenz zur Regelung der Brokertätigkeit durch den Bundesrat (Art. 69 E-BVG) jedoch abgelehnt. Siehe dazu Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 15f.; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 12; Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 13; ASIP-Fachmitteilungen Nr. 113 und 123 sowie Gutachten von L. Uttinger, R. Zellweger, abrufbar unter www.asip.ch/de/dienstleistungen/fachmitteilungen/.

Ebenfalls abgelehnt hat der Ständerat die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung, die es kantonalen Regierungsmitgliedern und Angestellten der öffentlichen Verwaltung verbieten soll, weiterhin in kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden vertreten zu sein. In der Frühjahrssession 2022 beschloss auch der Nationalrat sowohl die Annahme von Art. 53e^{bis} BVG (in leicht modifizierter Form) als auch die Streichung der Kompetenz zur Regelung der Brokertätigkeit durch den Bundesrat (Art. 69 E-BVG). Hingegen schloss sich der Nationalrat bezüglich der Frage der Einsitznahme von kantonalen Regierungsmitgliedern und Angestellten der öffentlichen Verwaltung in kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden nicht dem Ständerat an, sondern schlug – im Sinne eines Kompromisses – vor, Personen aus kantonalen Departementen, die mit Fragen der 2. Säule betraut sind, von den kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden auszuschliessen. Das Geschäft geht folglich zurück an den Ständerat.

Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

In der Frühjahrssession 2022 hat der Nationalrat einer Vorlage zugestimmt, mit welcher die Versicherungsvermittlertätigkeit bei Krankenversicherern inskünftig – namentlich im Hinblick auf die Ausbildung – stärker reglementiert werden soll (Verbot der telefonischen «Kaltakquise», d.h. der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei der betreffenden Kasse versichert waren oder es seit längerer Zeit nicht mehr sind). Das Geschäft geht nun in den Ständerat.

Radio- und Fernsehgebühr

Am 1. Januar 2021 wurde die Radio- und Fernsehgebühr von CHF 365 auf CHF 335 für alle Schweizer Privathaushalte gesenkt (für Kollektivhaushalte von CHF 730 auf CHF 670). Unternehmen mit einem Jahresumsatz von CHF 500'000 und mehr haben eine Emp-

fangsgebühr von minimal CHF 335 (gleich wie auch die Privathaushalte) bis maximal CHF 35'590 (bei einem Jahresumsatz von über CHF 1 Mia.) zu bezahlen. Davon betroffen sind auch PK, welche im MWST-Register eingetragen sind. Durch diese RTVG-Abgabe wird das im Interesse der Versicherten und Rentner/-innen angelegte Vermögen geschmälert. Wie bereits in unserer Fachmitteilung Nr. 115: Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen vom 9. Januar 2019 festgehalten, hatten wir daher mit verschiedenen Schreiben an das UVEK und das BAKOM gefordert, sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge – registrierte Vorsorgeeinrichtungen, nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen mit und ohne reglementarische(n) Leistungen, Freizügigkeitsstiftungen und Anlagestiftungen – von dieser RTVG-Abgabe zu befreien. Bis heute leider ohne Erfolg.

Zwischenzeitlich haben wir im Sommer 2021 eine Eingabe an die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) getätigt, welche diese im vergangenen Juli wie folgt beantwortete: «Die Risikoprämien gelten als von der Mehrwertsteuer ausgenommene Versicherungsumsätze (Art. 21 Ziff. 18 MWSTG) und müssen daher konsequenterweise in die Bemessungsgrundlage der Unternehmensabgabe einbezogen werden. Es lässt sich nicht erkennen, weshalb es sich nicht um Umsätze im mehrwertsteuerlichen Sinn handeln sollte. Ohne geeignete Grundlage im RTVG lässt es sich daher nicht rechtfertigen, wenn die ESTV für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der normalen Bemessungsgrundlage abweichen würde.» Dabei hat uns die ESTV auf den parlamentarischen Weg verwiesen.

Wir halten weiterhin an unserer Auffassung fest, dass die durch die ESTV vorgenommene Subsumtion der Risikobeiträge unter die «Sozialversicherungsleistungen» gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. b MWSTG falsch ist, da es sich bei den Risikobeiträgen gerade nicht um Umsätze i.S. des MWSTG und somit nicht um von der

MWST i.S. von Art. 21 MWSTG ausgenommene Leistungen (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/615/de#art_25) handelt, sondern um Beiträge zur Finanzierung von Risikoleistungen. Dadurch entbehrt deren Einbezug in die Bemessungsgrundlage von Art. 70 Abs. 3 RTVG jeglicher gesetzlichen Grundlage. Wir sind daran, über einen politischen Vorstoss eine Anpassung der Regelung zu erreichen. Siehe auch Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 17.

Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity) mit Sitz und operativer Tätigkeit in der Schweiz

Per 1. Januar 2022 wird eine neue Anlagekategorie «Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity)» mit Sitz und operativer Tätigkeit in der Schweiz (Art. 53 Abs. 1 lit. d^{ter} BVV 2) mit einer Limite von 5% des Anlagevermögens (Art. 55 lit. g BVV 2) eingeführt (Herauslösung dieser Anlagen aus dem Katalog der alternativen Anlagen von Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2). Dabei können diese Anlagen als direkte Anlagen oder mittels kollektiver Anlagen nach Art. 56 BVV 2 oder derivativer Finanzinstrumente nach Art. 56a BVV 2 vorgenommen werden, falls sie angemessen diversifiziert sind (Art. 53 Abs. 2 BVV 2). Handelt es sich bei den schweizerischen nichtkotierten Anlagen um kollektive Kapitalanlagen, so muss mehr als die Hälfte von deren Kapital in der Schweiz investiert werden (Art. 53 Abs. 2^{bis} BVV 2).

Ein Hebel ist für diese Anlagekategorie nur zulässig, wenn es sich dabei um kurzfristige, durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckte Brückenfinanzierungen oder um kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahmen handelt (Art. 53 Abs. 5 lit. e BVV 2). Diese Voraussetzung gilt seit 1. Okt. 2020 explizit auch für Anlagen in Infrastrukturen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit.

d^{bis} BVV 2. Ebenso sind am 1. Januar 2022 neue Artikel der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) in Kraft getreten. Siehe ASIP-Fachmitteilungen Nr. 129: Verschiedene Informationen und Nr. 125: Ergänzung Leitfaden für die Vermögensanlage von Vorsorgeeinrichtungen – Infrastruktur); Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 17; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 13.

Neue Stimm- und Offenlegungspflichten der Vorsorgeeinrichtungen

In der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 hat das Parlament die Aktienrechtsrevision verabschiedet. Die Vorlage enthält u.a. auch die Umsetzung der Abzocker-Initiative auf Gesetzesstufe, d.h. die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) wird ins Aktienrecht integriert. Die neuen Stimm- und Offenlegungspflichten werden voraussichtlich Mitte 2022 oder 2023 in Kraft treten. Die in Art. 71a und 71b BVG vorgesehenen Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten gelten bereits seit Inkrafttreten der VegüV am 1. Januar 2014. Eine weitere Änderung der Aktienrechtsreform betrifft die Stiftungen. Gemäss dem neuen für alle Vorsorgeeinrichtungen in der Rechtsform der Stiftung geltenden Art. 84b ZGB muss das oberste Stiftungsorgan der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen i.S. von Art. 734a Abs. 2 OR (z.B. Sitzungsgelder) gesondert bekannt geben. Diese Offenlegungspflicht gilt nur gegenüber der Aufsichtsbehörde, und es ist somit davon auszugehen, dass eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde genügt. Siehe ASIP-Fachmitteilungen Nr. 129: Verschiedene Informationen und Nr. 98: ASIP-Empfehlungen zur Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) und Umsetzungshilfe (Muster); Sozialpolitische Rundschau 2014, S. 14.

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Am 17. Dezember 2021 wurde die Reform der Verrechnungssteuer in den Schlussabstimmungen von den Eidgenössischen Räten angenommen. Voraussichtlich per 1. Januar 2023 werden die Verrechnungssteuer auf Zinsen der von einem Inländer ausgegebenen Obligationen und die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben (Änderung des Stempelabgabegesetzes [StG]). Dies hat der ASIP stets gefordert, da auch die Vorsorgegelder der schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der diese benachteiligenden Stempelabgabe befreit werden. Im Weiteren sind gemäss dem neuen Art. 5b Abs. 1 lit. b VStG die Zinsen der Einlagen zur Bildung und Äufnung von auf den Erlebens- oder Todesfall gestellten Guthaben, die der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung oder -fürsorge dienen, von der Verrechnungssteuer ausgenommen, ebenso bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen nach KAG, sofern sie separat ausgewiesen werden: a. die Kapitalgewinne; b. die Erträge aus direktem Grundbesitz; c. die Rückzahlungen der durch die Anleger geleisteten Kapitaleinzahlungen; d. die Erträge aus Obligationen und Serienschuldbriefen (Art. 5b Abs. 1 lit. c VStG). Es wurde das Referendum ergriffen. Siehe Parlamentarische Initiative «Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen» (S. 23) und Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 17f.

Systematische Verwendung der AHV-Nummer bei der Verrechnungssteuer (Änderung des Verrechnungssteuergesetzes)

In der Schlussabstimmung vom 18. Juni 2021 hat das Parlament das neue Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich verabschiedet. Dadurch wird eine gesetzliche Grundlage zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden geschaffen.

Das Inkrafttreten erfolgt gestaffelt: per 1. September 2022 und 1. Februar 2023. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vorsorgeeinrichtungen ab 1. September 2022 die AHV-Nummer bei den Versicherten und Rentnerinnen und Rentnern einfordern dürfen und ab Januar 2023 ausgerichtete Leistungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) melden können.

Neu werden Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, bei der Meldung von Kapitaleleistungen an inländische natürliche Personen die AHV-Nummer zu verwenden (Art. 38 Abs. 4 VStG). Bei Unterbleiben der Bekanntgabe ist die Vorsorgeeinrichtung berechtigt, die Leistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufzuschieben (Art. 38 Abs. 5 VStG), ohne dass Verzugsfolgen eintreten.

Rückerstattung der Sozialhilfe mit PK-Altersguthaben: Bundesgerichtsurteil 8C_441/2021 vom 24. November 2021 (5-er Besetzung)

Ein bezogenes Freizügigkeitsguthaben kann für die Rückerstattung wirtschaftlicher Sozialhilfe oder anderer Schulden herangezogen werden, da es einem Zugriff von Gläubigern nicht entzogen ist (kein besonderer Schutz aufgrund der Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge).

Keine Rückzahlungspflicht trotz späterer Vermietung: Bundesgerichtsurteil 9C_293/2020 vom 1. Juli 2021 (5-er Besetzung)

Die Vermietung eines mit einem WEF-Vorbezug finanzierten Wohnobjekts führt nicht zwingend zu einer Rückzahlungspflicht gegenüber der Vorsorgeeinrichtung. Vorliegend wurde die Rückzahlungspflicht im Fall einer Eigentümerin, die ihre Wohnung nach jahrelanger Eigennutzung unbefristet und mit beidseitiger Kündigungsfrist von drei Monaten vermietet hat, verneint. Allerdings widerspricht es dem Zweck

der Wohneigentumsförderung, wenn ein Haus bzw. eine Wohnung nur erworben wurde, um sie sogleich zu vermieten. Das ist hier aber nicht der Fall, da die Eigentümerin ihre Wohnung erst nach Jahren eigener Nutzung vermietet hat.

Anspruch auf die Witwenrente: Bundesgerichts-urteil 9C_763/2020 vom 2. Juli 2021 (5-er Besetzung)

Einer 50-jährigen Frau, deren Mann 1994 verstarb, steht nach zwei geschiedenen Ehen kein Anspruch mehr auf die frühere Witwenrente der AHV zu. Nach der Scheidung der dritten Ehe ist der Anspruch auf die Witwenrente nicht wieder aufgelebt. Auf jeden Fall ist, so das Bundesgericht, ein Wiederaufleben des Rentenanspruchs ausgeschlossen, wenn eine neue Ehe mehr als zehn Jahre dauert. Die Möglichkeit des Wiederauflebens des Anspruchs ist somit auf die Scheidung bzw. Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe beschränkt. Bei Eingehen und späterer Scheidung weiterer Ehen ist ein Wiederaufleben des Anspruchs ausgeschlossen.

Rückwirkende Einkäufe in Säule 3a

Der Nationalrat hat in der Wintersession 2021 die Motion «Modernisierung der individuellen Vorsorge. Einzahlung in die dritte Säule des nichterwerbstilligen Partners» abgelehnt. Zur Motion «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 18.

Motion «Sichere Renten dank umfassend kompetenter Verwaltung der Pensionskassengelder»

In der Sommersession 2021 hat der Nationalrat die Motion «Sichere Renten dank umfassend kompetenter Verwaltung der Pensionskassengelder» angenommen. Der Bundesrat wird beauftragt, mittels einer Anpassung der BVV 2 die Anlagekompetenz in den Vorsorgeeinrichtungen zu erhöhen. Durch Einführung von statutarischen Anforderungen an das oberste

Organ der Vorsorgeeinrichtung bezüglich Wissen im Bereich Risikomanagement und Verwaltung von Anlagen soll das Risikomanagement verbessert werden (Berücksichtigung spezifischer Risiken der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen). Im Weiteren wird von den Vorsorgeeinrichtungen mehr Anlagekompetenz inklusive Wissen zu «Green Finance» eingefordert und die Streichung der BVV 2-Anlagelimiten verlangt, da diese eine falsche Sicherheit brächten und den verantwortlichen Organen teilweise die Verantwortung entzögen.

Der ASIP lehnt diesen Vorstoss ab. Zu unterstreichen ist, dass unsere heutigen Anlagevorschriften obigen Vorgaben bereits Rechnung tragen. So basieren sie u.a. auf dem Vorsichtsprinzip und stipulieren einen Entscheidungsprozess, der inhaltlich den Vorgaben der Prudent Investor Rule entspricht. Die heutigen Bestimmungen nehmen nämlich zentrale Elemente des Prudent Investors auf: Sorgfaltspflichten, Asset Liability Management, Diversifikation, prozessorientiertes Vorgehen, Steuerung und Überwachung der Anlageresultate, Loyalität in der Vermögensverwaltung, Kostenkontrolle, die Erzielung einer marktkonformen Rendite und die Vorgabe genügender Liquidität. Die gleichzeitig vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten der Limiten bieten den PK den nötigen Handlungsspielraum. Die PK-Verantwortlichen können zielorientiert investieren und viele der Limiten mit einer fachmännischen Begründung überschreiten. Die Anlagevorschriften sind somit eine Richtschnur, entbinden aber die PK nicht von Rendite-/ Risikoüberlegungen. Sie halten die Führungsorgane zu einem sorgfältigen Vorgehen an, indem diese bei einer Erweiterung der Limite abwägen müssen, ob die Grundsätze der angemessenen Sorgfalt, der Sicherheit und der Diversifikation eingehalten werden.

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz

Die Totalrevision des DSG wurde am 25. September 2020 vom Parlament verabschiedet. Die revidierten Datenschutzbestimmungen werden auf den 1. September 2023 in Kraft treten (vgl. Bundesamt für Justiz: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung.html>). Die Vernehmlassung zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) dauerte bis 14. Oktober 2021.

Da Art. 85a BVG weiterhin nur in der obligatorischen beruflichen Vorsorge anwendbar ist (Ausnahme: Art. 85a lit. f BVG), werden die Bestimmungen des DSG für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen mit umhüllender Vorsorgelösung ergänzend anwendbar sein, für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen jedoch ausschliesslich. Neu vorgesehen ist u.a. die Pflicht, eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung (vgl. Art. 22 revDSG: u.a. Beschreibung der geplanten Bearbeitung, Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person) vorzunehmen, wenn eine Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die betroffene Person führen kann.

Siehe ASIP-Fachmitteilung Nr. 130: Neues Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 19f.; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 14; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 12; Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 14.

Aktivitäten der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Am 26. Januar 2021 hat die OAK BV die Weisungen Nr. 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» erlassen. Siehe dazu Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 21. Per Ende 2021 meldeten die

regionalen Aufsichtsbehörden der OAK BV, welche Vorsorgeeinrichtungen in den Geltungsbereich der Weisungen fallen. Die Liste aller vom Geltungsbereich erfassten Vorsorgeeinrichtungen sind auf der OAK-Website publiziert (https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Weisungen/de/Liste_Geltungsbereich_Weisungen_W_-_01_2021_liste_champ_d_application_directives_D_-_01_2021_Vers_202202.pdf). Zudem hat die OAK BV die Weisungen Nr. 03/2014 vom 1. Juli 2014 am 23. Juni 2021 zuletzt geändert.

Per 1. November 2021 hat die OAK BV die Weisungen Nr. 02/2021 «Qualitätssicherung bei der externen Verwaltung von Vorsorgevermögen» erlassen. Diese fordern eine Meldepflicht der Aufsichtsbehörden an die OAK BV, wenn sie bei ihrer Aufsichtstätigkeit allfällige Missstände betreffend die Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen oder regulatorischen Bestimmungen bei externen Verwaltern von Vorsorgevermögen feststellen, die eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) benötigen (Vereinheitlichung des Meldewesens). Die OAK BV leitet anschliessend die Meldungen der Aufsichtsbehörden an die FINMA und die Informationen aus den Rückmeldungen der FINMA an die Aufsichtsbehörden weiter (Koordinationsfunktion und Gewährleistung der Systemaufsicht).

Am 30. März 2021 hat die OAK BV die neuen Mitteilungen Nr. 01/2021 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2» publiziert. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 22.

Am 31. Mai 2021 hat die OAK BV die Mitteilungen Nr. 02/2021 «Übergang vom System der Teilkapitalisierung zum System der Vollkapitalisierung bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften» publiziert, um Fragen in Zusammenhang mit dem Übergang von Vorsorgeeinrichtungen von der Teil- in

die Vollkapitalisierung zu klären und für ein einheitliches Vorgehen der Aufsichtsbehörden zu sorgen.

Schliesslich hat die OAK BV am 3. November 2021 die Mitteilungen Nr. 03/2021 «Empfehlung für die Säule 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen zur freiwilligen Anwendung der Governance-Regeln von Art. 48f-48l BVV 2 veröffentlicht. Ausgehend vom Bundesgerichtsentscheid 9C_524/2019 vom 30. September 2020, der besagt, dass Säule 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen die Regeln zur Governance von Art. 48f-48l BVV 2 nicht mehr anwenden müssten, empfiehlt die OAK BV den Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftungen im Sinne einer Best Practice, die Regeln von Art. 48f-48l BVV 2 weiterhin freiwillig zu befolgen, bis der Gesetzgeber die durch das Urteil des Bundesgerichts entstandene Lücke geschlossen hat. Zudem empfiehlt die OAK BV den Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftungen, die Einhaltung von Art. 48f-48l BVV 2 weiterhin durch die Revisionsstelle überprüfen und testieren zu lassen. Falls eine Säule 3a- oder Freizügigkeitsstiftung auf die Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen durch die Revisionsstelle verzichtet, muss die Revisionsstelle dies in ihrem Revisionsbericht vermerken.

Im Weiteren wurde die Fachrichtlinie FRP 5 (Mindestanforderungen an die Prüfung der Vorsorgeeinrichtung) von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) revidiert. Daraufhin hat die OAK BV am 23. Juni 2021 die Weisungen Nr. 03/2014 «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard» für alle zugelassenen Expertinnen und Experten angepasst.

Die OAK BV lud alle betroffenen Kreise zur Anhörung zum Weisungsentwurf «Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)» und zu den überarbeiteten Weisungen Nr. 01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge» ein. Die Stellungnahme dauerte bis 4. März 2022. Der ASIP hat die Vorlage bezüglich Einhaltung der Grundsätze als zu umfangreich, teilweise praxisfremd und daher kaum umsetzbar beurteilt. (vgl. Stellungnahme unter www.asip.ch).

Weitere Themen

Überbrückungsleistung (ÜL) für ältere Arbeitslose

Das Gesetz und die Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere ausgesteuerte Arbeitslose in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (ÜLG/ÜLV) sind per 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 22; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 15.

Wer neu nach vollendetem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wird, hat bis zum Bezug der Altersrente Anspruch auf eine ÜL, vorausgesetzt, es sind bestimmte Bedingungen erfüllt, u.a. eine Mindestversicherungsdauer in der AHV von 20 Jahren, wovon fünf Jahre nach vollendetem 50. Altersjahr. Ausserdem muss das Vermögen der be-

treffenden Person weniger als CHF 50'000 betragen (CHF 100'000 bei Ehepaaren). Dabei zählt das Altersguthaben der beruflichen Vorsorge bis zu einem Betrag von CHF 500'000 nicht zum Vermögen. Allerdings schliessen der Bezug einer IV-Rente oder der (mögliche) Vorbezug der AHV-Rente den Bezug von ÜL aus. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 22; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 15.

Volksinitiative «Ja zu fairen und sicheren Renten (Generationeninitiative)»

Am 7. September 2021 wurde die «Generationeninitiative» gestartet. Sie verfolgt grundsätzlich das gleiche Ziel wie die Volksinitiative «Für eine generationengerechte Altersvorsorge (Vorsorge – aber fair)», wobei anstelle einer allgemeinen Anregung ein ausformulierter Antrag gestellt wird.

Zur vorzeitig abgebrochenen, vom ASIP abgelehnten Volksinitiative «Für eine generationengerechte Altersvorsorge (Vorsorge – aber fair)» siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 22; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 16; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 15.

Volksinitiative «Leben in Würde – für ein finanzierbares bedingungsloses Grundeinkommen»

Fünf Jahre nach Ablehnung der Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» durch das Schweizer Volk wurde am 21. September 2021 eine neue Initiative gestartet. Das bedingungslose Grundeinkommen soll unter anderem durch höhere Steuern aus dem Finanzsektor und von Technologie-Firmen finanziert werden. Mit dieser Initiative soll die Existenz aller gesichert werden, indem das Grundeinkommen allen in der Schweiz niedergelassenen Menschen gewährleistet und so gestaltet werden soll, dass es zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Sozialversicherungen beiträgt. In einem Gesetz sollen Höhe und

Bezug des Grundeinkommens sowie dessen Finanzierung geregelt werden.

Parlamentarische Initiative «Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen»

Im August 2021 wurden die Arbeiten der WAK-N am Entwurf des Stempelsteuergesetzes (u.a. Abschaffung der Umsatzabgabe auf den ausländischen Wertschriften) zugunsten anderer Dossiers wie der Verrechnungssteuerreform oder der Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital eingestellt.

Der ASIP unterstützt nach wie vor die Forderung, dass die Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen – neben dem AHV-Ausgleichsfonds – von der Stempelabgabe befreit werden. Siehe «Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer» (S. 19) und Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 22.

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

In der Frühjahrssession 2022 wurde die Teilrevision des VAG vom Parlament angenommen. Es soll die Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler geregelt werden. Im Wesentlichen wird festgelegt, dass für Versicherungen künftig die gleichen Regeln gelten wie für Finanzdienstleister. Insbesondere sollen die Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen geschützt werden. Neu sollen ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die Kunden über ihre Provisionen informieren. Durch die Revision können Versicherungsunternehmen im Krisenfall künftig saniert werden und müssen nicht direkt liquidiert werden. Es wird zudem eine generelle Ombudspflicht für alle Versicherer eingeführt. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 23f.; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 15-17; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 16.

Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Am 1. Januar 2022 ist das teilrevidierte VVG in Kraft getreten. Neu wird ein Widerrufsrecht von 14 Tagen für Versicherungsverträge eingeführt, und Verträge mit langer Laufzeit können mittels ordentlicher Kündigungsfrist nach drei Jahren bereits beendet werden. Zudem erfolgt eine Erhöhung der Verjährungsfrist für Ansprüche aus Versicherungsverträgen von zwei auf fünf Jahre. Auch wurden Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr erlassen. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 24.

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG): Einführung einer neuen Kategorie von Fonds

In der Schlussabstimmung der Wintersession 2021 wurde die Vorlage zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) angenommen. Dadurch wird mit dem «Limited Qualified Investor Fund» (L-QIF) eine neue Fondskategorie geschaffen, die qualifizierten Anlegern eine Alternative zu ähnlichen ausländischen Produkten ermöglicht. Die Vorsorgeeinrichtungen gelten dabei als qualifizierte Anleger. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 24; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 17; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 16.

Erwerb ersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)

Ab dem 1. Januar 2021 erhöht sich der AHV/ IV/ EO-Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber von 10,55% auf 10,6% (von 5,275% auf 5,3% für beide). Die Mindestbeiträge der Selbstständigerwerbenden für AHV/ IV/ EO werden von 5,344% auf 5,371% und der maximale Beitrag für AHV/ IV/ EO von 9,95% auf 10,0% angehoben. Für Erwerbstätige, die der freiwilligen Versicherung angeschlossen sind, steigt der AHV/ IV-Beitragssatz von 10,1% auf 10,6%.

Der AHV/ IV/ EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird von CHF 496 auf CHF 503 und der AHV/ IV/ EO-Höchstbeitrag von CHF 24'800 auf CHF 25'150 erhöht.

Bei einem Jahreseinkommen der Selbstständigerwerbenden von unter CHF 9'600 wird der Mindestbeitrag von CHF 503 erhoben.

Familienpolitik

Am 1. Januar 2021 trat die Änderung des Erwerb ersatzgesetzes (EO) für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub in Kraft, ebenso der erste Teil des neuen Bundesgesetzes über die Verbesserung der

Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (Präzisierung der Lohnfortzahlung bei kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten zur Betreuung kranker oder verunfallter Angehöriger und Auswei-

tung der Betreuungsgutschriften in der AHV). Dessen zweiter Teil ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Zu den Details siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 25.

«Ehe für alle»

Nachdem die «Ehe für alle» in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 von einer klaren Mehrheit der Stimmberechtigten und von allen Kantonen angenommen worden war, wird diese am 1. Juli 2022 in Kraft treten. Dies bedeutet, dass gleichgeschlechtliche Paare ab dem 1. Juli 2022 heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln kön-

nen. Ebenso bedeutet dies, dass ab dem 1. Juli 2022 in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können. Diesen Paaren steht ab dann nur die Ehe offen. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften bleiben jedoch weiterhin in Kraft. Bereits am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist Art. 9g Abs. 2 SchIT ZGB. Dieser betrifft den Güterstand von gleichgeschlechtlichen Paaren, die im Ausland eine Ehe geschlossen haben, welche in der Schweiz bisher als eingetragene Partnerschaft anerkannt wurde.

Gesundheitswesen: Kranken- und Unfallversicherung

Krankenversicherung

Das Gesundheitswesen bleibt eine politische Dauerbaustelle. Im Unterschied zu den vergangenen Jahren wird 2022 die durchschnittliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zum ersten Mal seit 2008 sinken (monatliche Prämie: CHF 315,30 pro Monat, Rückgang um 0,2% im Vergleich zu 2021). Grundlage dafür ist die Revision der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung, die im Juni 2021 in Kraft getreten ist (Ermahnung der Krankenversicherer zu knapper Prämienkalkulation und freiwilligem Reserveabbau). Siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 26.

Im Weiteren ist am 1. Januar 2022 die revidierte Verordnung über die Krankenversicherung mit neuen Bestimmungen zu den Zulassungskriterien und den

Kriterien für die Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in Kraft getreten (Anwendung einheitlicher Kriterien der Kantone für eine bessere Koordination untereinander und Bekämpfung medizinisch ungerechtfertigter Mengenausweitung von Leistungen durch ein Verbot der Auszahlung mengenbezogener Entschädigungen oder Boni auf kantonalen Spitalisten durch die Spitäler).

Obligatorische Unfallversicherung

Versicherter Verdienst: Obergrenze per 1. Januar 2022

Der maximalversicherte Verdienst in der Unfallversicherung beträgt CHF 148'200. Diese Obergrenze ist auch für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie für die Höhe des Taggelds der IV massgebend.

Militärversicherung (MV)

Der maximal versicherte Lohn der MV beträgt neu CHF 156'560 (bisher: CHF 154'256) pro Jahr.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Beiträge an die ALV bleiben für Löhne bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von CHF 148'200 unverändert bei 2,2% (je 1,1% für Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Für Lohnanteile über CHF 148'200 liegt der Lohnbeitrag bei 1% (je 0,5% für Arbeitgeber und Arbeitnehmer; nach oben unbegrenzt).

Per Januar 2021 trat eine Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in Kraft. Dabei werden insbesondere Massnahmen zur Erleichterung der Kurzarbeit eingeführt. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 17.

Am 17. Dezember 2021 hat das Parlament das im September 2020 verabschiedete Covid-19-Gesetz bis Ende 2022 verlängert. Davon betroffen ist die gesetzliche Grundlage für Kurzarbeits- und Arbeitslosenentschädigung, ebenso die Hilfen für die Kultur, der Schutzschirm für überregionale Publikumsveranstaltungen und die Möglichkeit, die Kantone bei Härtefallmassnahmen zu unterstützen. Zudem soll die Erwerbsausfallentschädigung auch bei einer Einschränkung, nicht wie bisher nur bei einem Unter-

bruch, der Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden. Ebenso werden die Corona-Hilfen für den Sport verlängert, allerdings nur bis zum Ende der laufenden Saison, also bis Ende Juni 2022. Siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 26.

Im Weiteren hat der Bundesrat die Härtefallverordnung für das Jahr 2022 verabschiedet, wobei deren Umsetzung weiterhin den Kantonen obliegt. Sie können Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzausfälle erleiden, mit Beiträgen unterstützen. Dabei übernimmt der Bund wie bisher 70 bis 100% der Beiträge. Allerdings werden die Unterstützungsbeträge in Not geratenen Unternehmen maximal für das 1. Halbjahr 2022 ausbezahlt und berechnen sich auf Grundlage der ungedeckten Kosten. Die Anspruchsvoraussetzungen und Obergrenzen entsprechen wesentlich der bisherigen Härtefallunterstützung. Zudem hat der Bundesrat am 1. Oktober 2021 das im Frühjahr 2020 eingeführte summarische Abrechnungsverfahren für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Internationale Aspekte

Sozialversicherungsabkommen

Das Parlament hat das Sozialversicherungsabkommen mit Tunesien in der Herbstsession 2021 genehmigt, und der Bundesrat hat im Februar 2022 ein Sozialversicherungsabkommen mit Albanien unterzeichnet; dieses tritt in Kraft, sobald die Parlamente beider Vertragsstaaten es genehmigt haben. Zudem hat der Bundesrat auch ein Grenzgängerabkommen mit Italien genehmigt, das die aktuelle Regelung der Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern deutlich verbessert.

Zum neuen Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 27.

Brexit

Seit dem 1. Januar 2021 kann gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG die ganze Freizügigkeitsleistung der beruf-

lichen Vorsorge ausbezahlt werden, wobei seit dem 1. November 2021 ein neues Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich vorläufig (bis zu seinem definitiven Inkrafttreten) angewendet wird. Dieses koordiniert die Sozialversicherungssysteme der Schweiz und des Vereinigten Königreichs (inkl. Gibraltar). Dadurch wird eine gewisse Kontinuität bezüglich der Vorschriften des Freizügigkeitsabkommens (FZA) gewährleistet (starke Anlehnung an das vor dem 1. Januar 2021 geltende EU-Recht), nachdem das Freizügigkeitsabkommen CH-EU infolge des Brexits Ende 2020 ausser Kraft getreten war). Siehe Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 27, und BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 154, Rz. 1053.

«Die zwei grössten strategischen Fehler sind: vor der Zeit handeln oder eine Gelegenheit vorübergehen lassen.»

Paulo Coelho, brasilianischer Schriftsteller
(*1947)

Fazit und Ausblick

Schlüsselfaktoren für eine positive Zukunft der kapitalgedeckten Vorsorgesysteme sind die Wirtschaftsentwicklung, die Entwicklung der Finanzmärkte, die Geldpolitik der Nationalbanken, die politischen Beschlüsse von Volk und Parlament sowie die sozialpartnerschaftlich gefällten Entscheide der PK-Verantwortlichen. Zudem ist es für die nachhaltige Entwicklung einer PK zentral, dass die Bedürfnisse aller Beteiligten, der erwerbstätigen Versicherten und der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, fair abgedeckt werden. Vor diesem Hintergrund sind die PK aktuell mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. Dazu gehören die bekannten demografischen und versicherungstechnischen Entwicklungen sowie die Einflussnahme von Politik und Öffentlichkeit auf die Vermögensbewirtschaftung. Dazu kommen aber vor allem auch die sich aufgrund des Krieges in der Ukraine ergebenden Auswirkungen. Im Fokus der dramatischen Ereignisse steht aktuell zweifellos das menschliche Leid. Der Krieg in der Ukraine wird aber auch die wirtschaftlichen Aussichten verdüsteren. Dies hat u.a. Auswirkungen auf die Entwicklung der Finanz- und Aktienmärkte. Die Frage, mit der sich auch die Führungsorgane von PK auseinandersetzen müssen, ist, in welchem Masse der Krieg in der Ukraine die globale wirtschaftliche Erholung untergraben wird.

In der Schweiz beherrscht die Altersvorsorge – AHV und BVG – die politische Agenda 2022. Zu Recht stellen sich die Versicherten die Frage nach der Sicherheit ihrer Leistungen. Zwar interessieren sie sich in der Regel für ihr Gesamteinkommen im Ruhestand, wie diese Rente auf die verschiedenen Säulen verteilt ist, erachten sie jedoch wohl eher als nebensächlich. Gleichwohl sind aus Sicht des ASIP die Stärken der beruflichen Vorsorge zu unterstreichen und die für

die Versicherten insgesamt negative Umverteilung zu thematisieren.

Antoine de Saint-Exupéry schrieb zu Recht, es sei nicht unsere Aufgabe, die Zukunft vorherzusagen, sondern sie möglich zu machen. Um AHV und BVG für die Zukunft zu stärken, ist es aus unserer Sicht zentral, dass die Reformüberlegungen den Strukturen der einzelnen Säulen Rechnung tragen. Für den ASIP hat das Gesamtkonzept des Schweizer Vorsorgesystems in der heutigen Form weiterhin seine Berechtigung. Die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Vorsorge soll auf drei eigenständigen Säulen basieren. Die drei Säulen sind aber aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung kaum vergleichbar. Jede Säule hat ihren Zweck und das dafür vorgesehene Finanzierungsverfahren.

Die Gefahr ist gross, dass wir der jüngeren Generation immer grössere Lasten für immer geringere Leistungen aufbürden. Im Fokus der BVG-Reform, die derzeit in Bern diskutiert wird, muss daher auch die Frage der Gerechtigkeit zwischen den Generationen stehen. Es geht darum, dass die langfristige Sicherung der Renten im Kapitaldeckungsverfahren gewährleistet wird – ohne Ausbau der systemwidrigen Umverteilung. Ein Umlageverfahren wie bei der AHV, bei dem Geld von besser Verdienenden zu weniger gut Verdienenden umgelagert wird, widerspricht dem Sinn und Zweck der zweiten Säule. Dafür wurde die erste Säule geschaffen. Zudem soll die Reform finanziell für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für die Arbeitgeber tragbar und durch die PK operativ einfach umsetzbar sein. In diesem Sinn hat der Nationalrat zu Recht den Vorschlag des Bundesrates, der zu einer neuen, systemwidrigen Umverteilung geführt hätte, klar abgelehnt. Positiv zu beurteilen ist auch,

dass für die Übergangsgeneration nicht im Giesskannenprinzip Rentenzuschläge an Versicherte verteilt werden, die überhaupt keine Einbussen haben. Stattdessen liegt der Fokus nun zielgerichtet auf jenen rund 14% aller Versicherten, die tatsächlich und unmittelbar von einer Umwandlungssatzsenkung betroffen wären. Mit diesem sachlich korrekten, sozialen und fairen Vorgehen wird einerseits im Vergleich zum Bundesratsmodell die Umverteilung von Jung zu Alt deutlich reduziert, und andererseits werden über die fixen Rentenzuschläge die tieferen Einkommen gestärkt.

Das Reformpaket soll im Sommer 2022 im Ständerat beraten werden. Es ist zu hoffen, dass sich auch der Zweirat den Grundsatzüberlegungen des Nationalrates anschliesst.

Im Rahmen dieser Diskussionen sind vermehrt die Stärken der zweiten Säule, die sich auch in den letzten Jahren manifestiert haben, in Erinnerung zu rufen. Die PK tragen als langfristige Investorinnen von aktuell über CHF 1'000 Mia. massgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bei. Die berufliche Vorsorge muss ihr Licht nicht unter den Scheffel stellen. Gefragt ist aber weiterhin viel Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit. Es gilt den Kenntnis- und Wissensstand der Bevölkerung bezüglich Vorsorgefragen zu verbessern. Nur mit faktenorientiertem Wissen können Bürgerinnen und Bürger für ihre persönliche Vorsorge, aber auch im politischen Prozess zielführende Entscheide treffen. Diesbezüglich ist ein offener, konstruktiver Dialog über eine nachhaltige, vertrauenswürdige und verlässliche Vorsorge in der Schweiz notwendig.

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP

[Hanspeter Konrad](#)

[Dr. Michael Lauener](#)

Zürich, April 2022